

Fachbeitrag des NABU zum Integrierten Bewirtschaftungsplan Elbe vom 05.09.2008

Anforderungen an einen Integrierten Bewirtschaftungsplan aus Sicht des Naturschutzes

Ein gesundes Ökosystem ist stabiler und kann Belastungen besser verkraften. Daher sollte es im Interesse aller Akteure sein, einen FFH-Managementplan unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten zu erstellen.

Auch im Hinblick auf zukünftige Klimaveränderungen sind großflächiger Naturschutz und der Erhalt von Auenbiotopen von immenser Bedeutung. Gut funktionierende und vernetzte Ökosysteme leisten einen wirksamen Beitrag gegen den Klimawandel: Sie unterstützen vom Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten und binden beachtliche Mengen von Kohlendioxid. Nur durch konsequenten Schutz empfindlicher Gebiete und ausreichend große Schutzgebiete kann die Fähigkeit zur Anpassung an veränderte Bedingungen erhalten werden.

Da es das Hauptziel der FFH-Richtlinie ist, die biologische Vielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume zu fördern, müssen naturschutzfachliche Aspekte vorrangig berücksichtigt werden. Anthropogene Einflüsse dürfen nicht einem Rückgang der biologischen Vielfalt führen oder die Erhaltungszustände der Arten und Lebensräume verschlechtern. Die Erreichung der Erhaltungs- und Entwicklungsziele der FFH-Gebiete darf nicht durch andere Interessen gefährdet werden. Dazu sind Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensraumtypen und Arten festzulegen. Naturschutzrichtlinien müssen unabhängig von verschiedenen Nutzerinteressen konsequent umgesetzt werden. FFH-Gebiete sind besondere Schutzgebiete, in denen die Verschlechterung von Lebensraumtypen und die Störung von FFH-Arten vermieden werden müssen. Dies beinhaltet eine konsequente Anwendung des Verschlechterungsverbotes, nach FFH und Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Insgesamt muss eine Verbesserung der Lebensräume und der Situation im Ästuar oberstes Ziel des Bewirtschaftungsplans sein.

Im IBP sollten die Ziele von FFH- und Vogelschutzrichtlinie beschrieben und quantifiziert werden. Ein IBP soll Angaben über die Größe der Flächen, die für den Erhalt von ästuartypischen Lebensräumen notwendig sind, enthalten. Ausgehend von dem Flächenbedarf müssen dann in Abstimmung mit den anderen Interessengruppen die Räume für die Renaturierungsmaßnahmen gefunden werden.

Planungsraum

Aus naturschutzfachlicher Sicht muss der Gesamttraum des Ästuars betrachtet werden. Dazu müssen der Hamburger Hafen sowie die Nebenelben Süderelbe, Goose-, und Doveelbe mit in den Planungsraum des IBP Elbeästuar einbezogen werden. Insbesondere die Nebenelben erfüllen wichtige Funktionen im Ästuar und besitzen eine große Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Die EU-Kommission hat darauf hingewiesen, dass die Gebietsabgrenzung das gesamte Ästuar (hydrologische Einheit) umfassen soll.

Kriterien für den integrierten Bewirtschaftungsplan

Aus Sicht des Naturschutzes muss der IBP zum Ziel haben, die typischen Auenbiotope und Lebensräume des Elbeästuars zu erhalten und zu erweitern.

Im IBP müssen daher für den gesamten Planungsraum folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- **Dynamik zulassen**
Natürliche Ästuare unterliegen von Natur aus einer ständigen Veränderung. Durch Eindeichung, Uferbefestigung und Fahrrinnenvertiefung sind diese Vorgänge größtenteils zum Erliegen gebracht worden. In dem IBP sollten geeignete Bereiche des Ästuars benannt werden, an denen die natürliche Dynamik wieder zugelassen werden kann.
- **Tidenhub senken und Flachwasserzonen schaffen**
Im Hinblick auf weitere Fahrrinnenvertiefungen und zu erwartende Klimaveränderungen, muss der Tidenhub erheblich reduziert werden. Die HPA hat bereits erste Konzepte zu Schaffung von Flutraum erarbeitet. Alle Maßnahmen zur Flutraumschaffung müssen unter naturschutzfachlichen Aspekten geplant und umgesetzt werden. Nur so kann es eine win-win-Situation für Küstenschutz, Sedimentmanagement und Naturschutz geben.
Eine reine Poldernutzung für Hochwasserspitzen kann zum wiederholten Absterben von Lebensgemeinschaften führen, so dass sich in Poldern keine Tier- und Pflanzengemeinschaften ansiedeln, die für Vorlandbereiche eines Ästuars typisch sind. Aus Naturschutzsicht ist daher die Neuschaffung von Flachwasserzonen (Laichgebiete) und Vorländern (Rast- und Nahrungsgebiete für Vögel), sowie die Anbindung von Nebelben sinnvoll. Dabei ist der Tideeinfluss mit der charakterischen Salz- und Brackwasserzonierung wiederherzustellen.
- **Anbindung von Nebelben**
Seitenarme und Nebelben sollten wieder an den Hauptstrom angebunden werden. So kann der Verlandung von Flachwasserbereichen entgegengewirkt werden und in den Seitenbereichen des Ästuars für den Naturschutz wichtige kleinräumig differenzierte Strömungsverhältnisse wiederhergestellt werden.
- **Sedimentmanagement**
Auch das Sedimentmanagement muss unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten erfolgen. Um den Eintrag von Feinsedimenten in die Flachwasserbereiche und Laichgebiete von Neunaugen, Finte, Lachs und Rapfen zu reduzieren, müssen die Sedimentbilanzen optimiert werden. Im Zuge der nächsten Fahrrinnenvertiefung geplante Vorspülungen und Verfüllungen dürfen nicht im Widerspruch zu den FFH-Zielen stehen.
- **Wasserstandsmanagement**
Eine permanente Wasserführung in den Gräben der Elbmarschen stellt wertvolle Habitate für einige Anhang 2 Arten der FFH-Richtlinie, wie Schlammpeitzger und Steinbeißer dar. Durch eine traditionelle, nach Artenschutz Gesichtspunkten optimierte Unterhaltung der Gräben, können die aquatischen Lebensräume erhalten und verbessert werden.
- **Uferstrukturen**
Rückbau von Uferbefestigungen und Entwicklung von vielfältigen natürlichen Uferstrukturen in naturnahe Zustände wo immer möglich.
- **Pestizideintrag stoppen**

Um die Gewässerqualität der Elbe zu verbessern und die Belastung der Böden zu reduzieren, muss der Eintrag von Pestiziden gestoppt werden. Im gesamten Planungsraum des IBP muss daher der Einsatz von Pestiziden in der Landwirtschaft drastisch reduziert werden. Für Hamburg ist eine Reduzierung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln bereits im Koalitionsvertrag vorgesehen.

- keine weiteren Eingriffe und Flächenverluste
Jeder Eingriff (Flächenverbrauchende Projekte, Kraftwerksbau...) in die empfindlichen Gebiete der Flußaue hat negative Auswirkungen für die Natur. Selbst dann, wenn die Erheblichkeitsschwellen bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung nicht überschritten werden. Weitere Eingriffe und Großprojekte sind im Planungsraum des IBP sind daher nicht akzeptabel. Im Elbeästuar müssen weiträumige unbeeinträchtigte natürliche und naturnahe Bereiche vorhanden sein, um die Lebensraumtypischen Strukturen und Funktionen der Flußaue erhalten und ggf. wiederherstellen zu können.
- Keine weitere Fahrrinnenanpassung
Eine erneute Vertiefung der Fahrrinne hat Auswirkungen auf das gesamte Ästuar. Tidenhub, Strömungsverhältnisse und Sedimenttransport haben sich durch die Elbvertiefungen stark verändert. Die zunehmende Verschlickung ökologisch wertvoller Flachwasserzonen und die erhöhte Strömungsgeschwindigkeit zerstören die Lebensräume vieler nach FFH- und Vogelschutzrichtlinie geschützter Tier- und Pflanzenarten, für die Hamburg internationale Verantwortung trägt. Seit der letzten Fahrrinnenvertiefung 1999 treten regelmäßig längere Sauerstoffmangelperioden auf, die schädlich für Elbfische sind und eine Barrierewirkung für wandernde Fischarten darstellen. Auwälder werden durch zunehmenden Schiffsverkehr, höheren Wellenschlag und damit der Freispülung der Wurzeln in Mitleidenschaft gezogen. Aus diesen Gründen ist eine weitere Fahrrinnenanpassung nicht mit dem Schutzgedanken der FFH-Gebiete vereinbar.
- Lebensraumverbund
Um Wanderungen von Arten zu ermöglichen und einer Habitatverinselung, die zwangsläufig zu einem Artensterben führt, vorzubeugen, muss ein optimaler Verbund von Lebensraumstrukturen entwickelt werden.
- Verbot von Jagd und Fischerei in FFH-Gebieten
In vielen FFH-Gebieten sind Jagd und Fischerei erlaubt. Der vorrangige Zweck der Gebiete ist jedoch die Natur zu schonen. Jagen und Angeln bedeuten daher eine weitreichende Störung in den FFH-Gebieten. Aus Sicht des Natur- und Artenschutzes ist es daher angebracht, Jagd und Fischerei in Naturschutzgebieten generell zu verbieten und die Jagd nur in wirklichen Ausnahmefällen zu genehmigen.

05.09.2008